

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen  
Versand per E-Mail lt. Verteiler

Auskunft erteilt  
Herr Pochciol  
Zimmer 507  
T: +49(0)421 361 89240  
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:  
vergabeservice@wae.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 02.10.2020

**Rundschreiben 07/2020**  
**Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG)**  
**Anhebung der Wertgrenzen**

**Aufhebung des Erlasses über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändiger Vergabe im Land Bremen (PQ-Erlass)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.10.2020 tritt das Bremische Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG; **Anlage 1**) in Kraft. Dieses ist zeitlich befristet und **wird mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten**.

Das InvErlG soll dazu beitragen die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reduzieren, indem Vergabeverfahren beschleunigt und vereinfacht werden. Es gilt für **öffentliche Auftraggeber** (§ 2 Absatz 1 InvErlG) ebenso wie für **Zuwendungsempfänger**, soweit diese nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides<sup>1</sup> das TtVG zu beachten haben (§ 2 Absatz 4 InvErlG).

**I. Erleichterte Verfahren**

Das InvErlG regelt für nationale Vergabeverfahren über **Bau-, Liefer- und Dienstleistungen**, welche **während des Geltungszeitraumes dieses Gesetzes (03.10.2020-31.12.2021) begonnen** werden, vom TtVG abweichende Wertgrenzen zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen, freihändiger Vergaben/Verhandlungsvergaben und von Direktaufträgen. Werden die genannten Wertgrenzen unterschritten sind Einzelfallbegründun-

<sup>1</sup> In der Regel nach Ziffer 3.1 der jeweils einschlägigen ANBest.

gen für die jeweilige Verfahrenswahl entbehrlich. Zur Beurteilung, ob eine Wertgrenze überschritten wird, ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist § 3 VgV zu beachten (§ 2 Absatz 3 InvErlG). Der Auftragswert der zu vergebenden Leistung darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um auf diese Weise vergaberechtliche Vorgaben zu umgehen. Teil- und/oder Fachlose sind grundsätzlich zu addieren.

Nach § 2 InvErlG können Aufträge

- über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von **netto 1.000.000 Euro** im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
- über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von **netto 100.000 Euro** im Wege der freihändigen Vergabe, beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,
- über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von **netto 3.000 Euro** im Wege eines Direktauftrags,
- die zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders dringlich (siehe dazu die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 InvErlG) sind, ohne darüberhinausgehende Einzelfallbegründung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** im Wege eines Direktauftrags, an einen ausgewählten Bieter

vergeben werden.

## II. Besonderheiten für Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängern sollen dieselben verfahrenstechnischen Erleichterungen zugutekommen, wie öffentlichen Auftraggebern. Aus diesem Grund erfasst der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes auch Zuwendungsempfänger. Zuwendungsnehmer, die im Geltungszeitraum des Gesetzes von den erhöhten Wertgrenzen Gebrauch machen, verletzen nicht ihre Verpflichtung aus dem Zuwendungsbescheid. Die sonstigen Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes, der Unterschwellenvergabeverordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sind gemäß den Vorgaben des Zuwendungsbescheids anzuwenden.

In Zuwendungsbescheide, welche bis zum Außerkrafttreten des InvErlG am 31.12.2021 erlassen werden, ist zur Klarstellung die folgende Formulierung aufzunehmen:

### „Ergänzung zu Ziff. 3.1 ANBest-P/-I/-EFRE

Für bis zum 31.12.2021 begonnene Vergabeverfahren gelten neben den in den §§ 5-7 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) genannten Wertgrenzen die im § 2 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG) genannten Wertgrenzen.“

## III. Ergänzende Hinweise

- ➔ Die Nutzung der Handlungsspielräume gemäß § 2 InvErlG ist dem öffentlichen Auftraggeber freigestellt. Die Auftragsvergabe nach der vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtslage bleibt unverändert möglich.
- ➔ Bei der Inanspruchnahme des erleichterten Verfahrens – also ab einem Auftragswert von 50 000 EUR – sind die Transparenzpflichten der Vergabeverordnungen zu beachten. Insbesondere gilt:

- Grundsätzlich sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern; Ausnahmen hiervon bedürfen einer dokumentierten Begründung. Die Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, sollen gewechselt werden.
- Die Vorschriften über die nachträgliche Veröffentlichung erfolgter Vergaben nach § 20 Abs. 3 VOB/A und § 30 UVgO sind zu beachten.
- Dieses Gesetz geht bei seiner Anwendung ausschließlich solchen landesrechtlichen Bestimmungen vor, die die Durchführung bestimmter Vergabeverfahren unmittelbar oder durch Verweis auf andere Bestimmungen (z. B. Vergabe-, Vertrags- oder Verdingungsordnungen), anordnen. Alle übrigen Vorschriften (Verwendung sozialer und ökologischer Kriterien, Mindestlohn und Tariftreue, Kontrollen und Sanktionen, Vertragsbedingungen), sind unverändert zu beachten.
- Zuwendungsempfänger, deren Zuwendungsbescheid nicht ausschließlich bremische Nebenbestimmungen zugrunde liegen, müssen ggf. strengere Vorgaben der weiteren Zuwendungsgeber beachten!
- Die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen richtet sich unverändert nach § 5 TtVG.

#### **IV. PQ-Erlass**

Damit alle und dabei auch kleinste und kleine Unternehmen von der Erleichterung der Vergabeverfahren profitieren können, wurde durch Senatsbeschluss vom 18.08.2020 der Erlass über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändiger Vergabe im Land Bremen vom 24. März 2009 (PQ-Erlass) aufgehoben. Über eine erneute Anwendung des Erlasses, nach dem Außer-Kraft-Treten des InvErlG, befindet die zentrale Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bremischen Vergabeorganisationsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Susann Blaseio

**Anlage 1** GBl. Vom 02.10.2020 - Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG)

**Anlage 2** Gesetzesbegründung